

SCHULGELD SJ 2024/25

Schulgeld für Stockerauer / Hausleitner / Sierndorfer für den Musik- und Schauspielunterricht:

Einzelschüler (50 min.)	€ 766.-
Einzelschüler (40 min.)	€ 709.-
Einzelschüler halbe Einheit (25 min.) oder 2er Gruppe, ganze Einheit (50 min.)	€ 503.-
3er Gruppe (50 min.)	€ 441.-
Kurs (4 – 8 SchülerInnen), (50 min.)	€ 389.-
für die musikalische Früherziehung:	
Klassenunterricht (50 min.) 1 Kind	€ 389.-
Klassenunterricht (50) min. 1 Kind mit 1 Erwachsenen (Musikgarten)	€ 389.-
für die Tanzausbildungsklassen:	
Ballett / Jazz-dance 1 x wöchentlich (50 min.)	€ 389.-
Ballett / Jazz-dance 2 x wöchentlich (jeweils 50 min.)	€ 658.-
Kinderchor/Chor:	
Klassenunterricht (50 min.)	€ 320.-

Schulgeld für Auswärtige für den Musik- und Schauspielunterricht:

Einzelschüler (50 min.)	€ 961.-
Einzelschüler (40 min.)	€ 860.-
Einzelschüler halbe Einheit (25 min.) oder 2er Gruppe, ganze Einheit (50 min.)	€ 596.-
3er Gruppe (50 min.)	€ 517.-
Kurs (4 – 8 SchülerInnen), (50 min.)	€ 470.-
für die musikalische Früherziehung:	
Klassenunterricht (50 min.) 1 Kind	€ 470.-
Klassenunterricht (50) min. 1 Kind mit 1 Erwachsenen (Musikgarten)	€ 470.-
für die Tanzausbildungsklassen:	
Ballett / Jazz-dance 1 x wöchentlich (50 min.)	€ 470.-
Ballett / Jazz-dance 2 x wöchentlich (jeweils 50 min.)	€ 827.-
Kinderchor/Chor:	
Klassenunterricht (50 min.)	€ 320.-

Pro Schuljahr wird zusätzlich ein Instandhaltungsbeitrag von € 13,- eingehoben. Die Leihinstrumentengebühr beträgt € 82,-,- pro Semester (inklusive Versicherung)

Wird der Unterricht von einem Erwachsenen in Anspruch genommen, der gemäß dem NÖ Musikschulplan, LGBl. 5200/2 zum nicht geförderten Personenkreis zählt, so erhöht sich das angeführte Schulgeld um 100 %

ERMÄSSIGUNGEN

1. Automatische Familienermäßigung :

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld für das zweite Familienmitglied um 10%, für ein drittes, bzw. weiteres Familienmitglied um 20%. Dabei ist zu beachten, dass jeweils der/die Schülerin mit dem höchsten Schulgeld als erstes Familienmitglied (=Vollzahler) gilt.

2. Einkommensabhängige Ermäßigung:

Wenn das monatliche Familiennettoeinkommen (inkl. Familienbeihilfe und KAB) pro Kopf € 735.- nicht übersteigt, so ermäßigt sich das Schulgeld für das zweite Familienmitglied nicht um 10%, sondern um 50%.

3. Ermäßigung für zweites Instrument (Streich- oder Blasinstrument)

Eine Schulgeldermäßigung im Ausmaß von 50% wird auch dann gewährt, wenn der/die SchülerIn ein zweites Instrument (Streich- oder Blasinstrument) erlernt. Bei besonders begabten SchülerInnen kann die Unterrichtserteilung für das zweite Instrument (Streich- oder Blasinstrument) kostenlos erfolgen, die Leitung der Musikschule muss jedoch davon die Hauptverwaltung schriftlich verständigen.

Für die vorstehend unter Punkt 2. und 3. angeführten Schulgeldermäßigungen ist ein schriftliches Ansuchen erforderlich. Der Musikschulleiter und der jeweilige Fachlehrer haben ihre Stellungnahme dem Ansuchen anzuschließen.